

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2018.54 vom 17. Juni 2019**

BS Appellationsgericht, 2019-06-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BEZ.2018.54](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2018.54)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2018.54 du 17 juin 2019

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2018.54 del 17 giugno 2019

## **Erwägungen**

### **E. 7**

Januar 2016 zugleich als neue Geschäftsadresse der Leasinggeberin (Handelsregistereintrag [Klagebeilage 3]). Unter diesen Umständen erscheint die Annahme des Zivilgerichts als korrekt oder zumindest nicht als willkürlich, dass im Zeitpunkt des Vertragsschlusses die Absicht bestand, den Leasinggegenstand auch geschäftlich zu nutzen.

2.3 Der beschwerdeführende Geschäftsführer wendet sodann ein, er habe einen Leasingvertrag über eine ■Büroeinrichtung■ unterzeichnet. In Tat und Wahrheit sei aber eine Wohnungseinrichtung geliefert worden, und zwar an die Privatadresse des Mitgeschäftsführers. Er sei über den wahren Sachverhalt (Leasinggegenstand und Bestimmung des Leasinggegenstands) getäuscht worden. Dies sei ■offensichtlich■, denn er habe überhaupt kein Interesse gehabt, für die private Wohnungseinrichtung des Mitgeschäftsführers zu bürgen. Mit diesen Vorbringen setze sich das Zivilgericht nur ungenügend auseinander (Beschwerde, Rz. 4 und 5).

Es ist zutreffend, dass eine Polstergruppe an die Wohnadresse des Mitgeschäftsführers geliefert worden ist. Das Zivilgericht hat in diesem Zusammenhang die entsprechenden Ausführungen des beschwerdeführenden Geschäftsführers eingehend dargelegt (angefochtener Entscheid, E. 2) und hat angenommen, dass eine Polstergruppe bestellt und geliefert worden sei (E. 3.1 und 3.2). Es hat sodann auch festgestellt, dass der Leasinggegenstand (Polstergruppe) und die Lieferadresse (Privatadresse des Mitgeschäftsführers und gleichzeitig neue Geschäftsadresse der Leasingnehmerin) die Absicht einer zumindest gemischten Nutzung nahelegten (E. 3.2 und 3.3). Die Zeugin G\_\_\_ hat zur Möglichkeit einer geschäftlichen Nutzung denn auch ausgesagt, dass die Möbelgruppe in einem Empfangsbereich verwendet werden könne und dass sie nicht wisse, ob die Möbelgruppe in ein Büro oder in eine Privatwohnung geliefert worden sei (Protokoll der zivilgerichtlichen Verhandlung vom 15. Mai 2018, S. 2; vgl. dazu auch Beschwerdeantwort, S. 3 unten und Eingabe der Leasinggeberin vom 1. Februar 2019, S. 2 lit. c). Unter diesen Umständen ■Möglichkeit der geschäftlichen Nutzung der Polstergruppe und Lieferung der Polstergruppe an eine Adresse, die auch Geschäftsdomizil war bzw. kurze Zeit nach deren Lieferung wurde (Handelsregistereintrag [Klagebeilage 3]) ■ erscheint die Annahme des Zivilgerichts zweifellos nicht als willkürlich, dass die Absicht bestand, den Leasinggegenstand nicht nur privat, sondern auch geschäftlich zu nutzen.

2.4 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Zivilgericht den Sachverhalt ■ im Zeitpunkt des Vertragsschlusses habe die Absicht bestanden, den Leasinggegenstand auch geschäftlich zu nutzen ■ nicht offensichtlich falsch festgestellt hat. Somit ist es nicht zu beanstanden, dass es einen Irrtum oder gar eine Täuschung des beschwerdeführenden

Geschäftsführers im Zeitpunkt des Abschlusses des Leasingvertrags und der Schuldmitübernahme verneint hat.

### 3. Schuldmitübernahme

3.1 In einem zweiten Schritt hat das Zivilgericht die Frage geprüft, ob der beschwerdeführende Geschäftsführer eine (formgültige) Schuldmitübernahme oder eine (formungültige) Bürgschaft unterzeichnet hat. Es hat sich dabei im Kern auf den Leitentscheid BGE 129 III 702 gestützt (angefochtener Entscheid, E. 4.1 bis 4.3). Dabei hat das Zivilgericht angenommen, dass sich die Leasingnehmerin aufgrund ihres Geschäftszwecks in ihrer täglichen Praxis mit Sicherungsgeschäften befasst habe, so dass sie als geschäftsgewandt zu betrachten sei; zudem habe der beschwerdeführende Geschäftsführer angesichts seiner Stellung innerhalb der Leasingnehmerin auch ein persönliches Interesse am Zustandekommen des Leasingvertrags gehabt. Aus diesen Gründen hat das Zivilgericht eine (formgültige) Schuldmitübernahme bejaht (angefochtener Entscheid, E. 4).

3.2 Der beschwerdeführende Geschäftsführer kritisiert in diesem Zusammenhang zunächst, das Zivilgericht gehe zu Unrecht von seiner Geschäftsgewandtheit aus. Aufgrund des Zwecks der leasingnehmenden Gesellschaft, der auch das Eingehen von Garantien und Bürgschaften erfasse, schliesse das Zivilgericht auf seine persönliche Geschäftsgewandtheit. Diese Schlussfolgerung sei aus zwei Gründen nicht korrekt: Einerseits dürfe aus dem Gesellschaftszweck nicht geschlossen werden, dass sämtliche im Zweck erwähnten Tätigkeiten auch zum täglichen Geschäft der Gesellschaft gehörten. Betreffend Sicherungsgeschäfte treffe dies nämlich gerade nicht zu. Der Geschäftskern habe lediglich in der Vermittlung von Versicherungen bestanden. Massgebend seien die tatsächlichen Verhältnisse. Zu diesem Zweck beantragt der Geschäftsführer seine eigene Befragung und die Befragung des Mitgeschäftsführers. Andererseits könne aufgrund des Gesellschaftszwecks nicht auf die Kenntnisse eines jeden eingetragenen Gesellschafters geschlossen werden, da dies sonst zu einer ■ausufernden Ausdehnung■ führen würde, die dem Sinn des Systems der Sicherungsgeschäfte mit jeweiligen Formvorschriften zum Schutz von nicht geschäftsgewandten Personen widerspreche (Beschwerde, Rz 7).

Der beschwerdeführende Geschäftsführer legt in seiner Beschwerde nicht dar, dass und allenfalls an welcher Stelle er bereits vor Zivilgericht seine mangelnde Geschäftsgewandtheit eingewendet und belegt hat. Damit kommt er seiner Pflicht, seine Beschwerde ausreichend zu begründen, nicht nach: Es ist nicht Aufgabe der Rechtsmittelinstanz, die erstinstanzlichen Rechtsschriften nach den entsprechenden Angaben und Beweismitteln zu durchforsten (zu den Anforderungen an die Berufungsbegründung vgl. BGE 138 III 374 E. 4.3.1 S. 375; BGer 4A\_651/2012 vom 7. Februar 2013 E. 4.2 und 4.3; AGE ZB.2015.14 vom 11. Mai 2015 E. 3.1). Die diesbezüglichen Darlegungen in der Stellungnahme zur Beschwerdeantwort (Rz. 6) sind verspätet. Die Behauptungen des Geschäftsführers bleiben somit unbelegt und können aus prozessualen Gründen nicht berücksichtigt werden.

Selbst wenn man die Behauptungen im Beschwerdeverfahren zulassen würde, ergäbe sich aus den erstinstanzlichen Rechtsschriften, dass der Geschäftsführer seine aus dem Gesellschaftszweck abgeleitete Geschäftsgewandtheit nicht substantiiert und belegt bestritten hat: In seiner Klageantwort führte er zwar aus, dass er nicht geschäftsgewandt sei, namentlich, dass er sich nicht mit Sicherungsgeschäften befasse, stellte aber diesbezüglich

keine Beweisanträge (Klageantwort, Rz. 7). In der Replik beharrte die Leasinggeberin auf der Geschäftserfahrenheit des Geschäftsführers und zitierte dabei den Gesellschaftszweck der Leasingnehmerin (■Dienstleistungen auf dem Gebiet umfassenden Finanz-, Versicherungs-, Vorsorge- und Rechtsberatung für Unternehmen und Privatpersonen■) (Replik vom 6. März 2018, S. 7 unten). Dazu hat sich der Geschäftsführer in seinem mündlichen Plädoyer vom 15. Mai 2018 soweit ersichtlich nicht mehr geäußert (vgl. Plädoyernotizen). Unter diesen Umständen ist es nicht zu beanstanden (und erst recht nicht willkürlich), dass das Zivilgericht die Geschäftsgewandtheit des Geschäftsführers bejaht hat.

3.3Der beschwerdeführende Geschäftsführer kritisiert sodann, das Zivilgericht habe zu Unrecht ein persönliches Sicherungsinteresse bejaht. Seine Stellung im Unternehmen genüge nicht, um ein solches Interesse zu begründen. Es sei ■nun offensichtlich■, dass er überhaupt kein Interesse gehabt habe, das Leasinggeschäft über eine Polstergruppe für die Privatwohnung seines Mitgeschäftsführers zu sichern. Eine andere als eine private Nutzung sei nicht zur Diskussion gestanden (Beschwerde, Rz. 8 und 9).

In E. 2 ist ausgeführt worden, dass bei Vertragsabschluss die Absicht bestand, den Leasinggegenstand auch geschäftlich am alten oder neuen Geschäftsdomizil zu nutzen. Sollte der Leasinggegenstand aber auch geschäftlichen Zwecken dienen, ist ein Sicherungsinteresse des beschwerdeführenden Geschäftsführers offensichtlich. Es ist somit nicht zu beanstanden, dass das Zivilgericht ein Sicherungsinteresse des Geschäftsführers bejaht hat.

3.4Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Zivilgericht zu Recht die Geschäftsgewandtheit und das persönliche Sicherungsinteresse des Geschäftsführers und folglich auch eine gültige Schuldmitübernahme durch den Geschäftsführer bejaht hat.

#### 4. Sach- und Kostenentscheid

4.1Aus diesen Erwägungen folgt, dass die Beschwerde abzuweisen ist.

4.2Die Prozesskosten des Beschwerdeverfahrens sind demgemäss dem beschwerdeführenden Geschäftsführer aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Er trägt die Gerichtskosten von CHF 1'400.■ (§ 13 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 des Gerichtsgebührenreglements [GGR, SG 154.810]; vgl. dazu auch angefochtener Entscheid, E. 7 zweiter Absatz) und zahlt der Leasinggeberin eine Parteientschädigung. Ausgehend von einem Streitwert von CHF 6■359.71 ist ein Grundhonorar von rund CHF 1■000.■ zugrunde zu legen (§ 4 Abs. 1 lit. a Ziffer 6 HO). Der Zuschlag für die Schriftlichkeit des (Beschwerde-)Verfahrens (§ 4 Abs. 2 HO) und der Abzug für das Beschwerdeverfahren (§ 12 Abs. 2 HO) heben sich gegenseitig auf, so dass die Parteientschädigung mit CHF 1■000.■ festzusetzen ist. Nach der ständigen Praxis des Appellationsgerichts wird die Parteientschädigung ohne Mehrwertsteuer zugesprochen, wenn die obsiegende Partei selbst mehrwertsteuerpflichtig ist und die von ihrer anwaltlichen Vertretung in Rechnung gestellte Mehrwertsteuer gemäss Art. 28 Abs. 1 lit. a des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG, SR 641.20) als Vorsteuer abziehen kann (statt vieler AGE ZB.2017.49 vom 23. Juli 2018 E. 3.3). Gemäss dem UID-Register ist die Leasinggeberin mehrwertsteuerpflichtig. Dass sie bezüglich der Rechnung ihres Anwalts betreffend den vorliegenden Prozess nicht vorsteuerabzugsberechtigt wäre, macht sie nicht geltend. Folglich ist ihr die Parteientschädigung für das Beschwerdeverfahren ohne Mehrwertsteuer zuzusprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.